

Hundeverbod auf der öffentlich zugänglichen Liegewiese der Gemeinde Hirscheegg-Pack am Packer Stausee sowie an öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen in der Gemeinde Hirscheegg-Pack

K U N D M A C H U N G

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirscheegg-Pack in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben von Hirscheegg-Pack störender Missstände, nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Das Mitführen von Hunden auf der öffentlich zugänglichen und gekennzeichneten Liegewiese der Gemeinde Hirscheegg-Pack am Packer Stausee ist in der Zeit vom 01. Juni bis zum 30. September jeden Jahres verboten.

§ 2

Das Mitführen von Hunden an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen und gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen in der Gemeinde Hirscheegg-Pack ist ganzjährig verboten.

§ 3

Von dieser Verordnung ausgenommen sind Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Therapie-, Assistenz- sowie Diensthunde der Exekutive, des Militärs und Rettungshunde.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 5

- a) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- b) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss der ehemaligen Gemeinde Pack vom 23.08.2013 (geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2014) erlassene Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Gottfried Preßler)

Angeschlagen am 13.10.2015

Abgenommen am 28.10.2015